

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr Harsum außerhalb der unentgeltlich zu**  
**erfüllenden Pflichtaufgaben**  
**(Feuerwehrgebührensatzung)**  
*(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17.03.2026)*

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Harsum wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Harsum vom 19.01.2023 festgelegt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nrn. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt.

2. Für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem Brandschutz oder Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NvwKostG) erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagebetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach

§ 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende und nach Abschluss von Rüst- und Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### **§ 5**

##### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus und Rüst- und Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gemeinde Harsum kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

#### **§ 6**

##### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im

Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7** **Haftung**

Die Gemeinde Harsum haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.2003 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

### **Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Harsum, den 17.03.2026

Litfin  
Bürgermeister

## Anlage

### **Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Harsum vom 17.03.2026**

#### **I. Personaleinsatz**

- |                    |                  |
|--------------------|------------------|
| 1. je Einsatzkraft | 40,70 € / 15 min |
|--------------------|------------------|

#### **II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

- |                                             |                   |
|---------------------------------------------|-------------------|
| 1. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)          | 433,40 € / 15 min |
| 2. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 169,33 € / 15 min |
| 3. Löschgruppenfahrzeug (LF)                | 404,15 € / 15 min |
| 4. Einsatzleitwagen (ELW)                   | 38,70 € / 15 min  |
| 5. Mannschaftstransportwagen (MTW)          | 116,14 € / 15 min |
| 6. Tanklöschfahrzeug (TLF)                  | 223,92 € / 15 min |

#### **III. Sonstige Gebühren**

- |                                                                                                                                                                                                       |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Brandsicherheitswachen                                                                                                                                                                             |          |
| a) Bei bis zu vierstündigen Veranstaltungen –pauschal-                                                                                                                                                | 250,00 € |
| b) Für länger andauernde Veranstaltungen –pauschal-                                                                                                                                                   | 500,00 € |
| c) Für die Stellung von Brandsicherheitswachen in der Trägerschaft von als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Harsum haben, wird keine Gebühr erhoben. |          |

#### **IV. Sonstiges**

1. Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Anwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer I der Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung und der tatsächlichen Anwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II der Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung erhoben.
2. Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage werden die tatsächlichen Gebühren der Anwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer I der Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung und der tatsächlichen Anwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II der Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung erhoben.

## **V. Verbrauchsmaterialien**

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Harsum, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

### **Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.